

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

71. Jahrgang.

Bern, den 2. April 1919.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

1033

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten Art. 83 der Verfassung des Kantons Solothurn.

(Vom 24. März 1919.)

Der bisherige Art. 83 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887/17. März 1895 lautete wie folgt:

„Zur Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden, sowie zur Deckung anderer Bedürfnisse des Staates soll eine direkte Steuer erhoben werden.

„Ein erster Steuerbezug darf erst im Jahre 1896 erfolgen.

„Zur allmäligen Tilgung der Staatsschulden sind jährlich nicht weniger als Fr. 70,000 zu verwenden.

„Gleichzeitig mit der Einführung einer direkten Steuer soll eine Herabsetzung der Handänderungsgebühren bei Fertigungen (Gesetz vom 9. Mai 1835), sowie der Sporteln (Gesetz vom 1. Januar 1882) und des Salzpreises (Gesetz vom 12. Februar 1869) stattfinden.“

Mit Schreiben vom 14. März 1919 teilt der Regierungsrat des Kantons Solothurn mit, dass durch die Volksabstimmung vom 23. Februar 1919 (mit 7084 Ja gegen 3408 Nein) folgender Beschluss des Kantonsrates vom 15. Januar 1919 vom Volke bestätigt worden sei:

„I. Art. 83, Absatz 4, der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887 wird aufgehoben.

„II. Dieser Beschluss tritt nach der Annahme durch das Volk am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.“

Für diese Verfassungsänderung sucht der Regierungsrat die Gewährleistung des Bundes nach.

Da die vorliegende Revision der Verfassung des Kantons Solothurn dem Bundesrecht nicht zuwiderläuft, beantragen wir Ihnen, durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfs die hierfür nachgesuchte Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 24. März 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ador.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung des abgeänderten Art. 83 der Verfassung des Kantons Solothurn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom
24. März 1919 über die am 23. Februar 1919 vom Volk des
Kantons Solothurn beschlossene Aufhebung des vierten Absatzes
des Art. 83 der Kantonsverfassung,
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung den Vorschriften
der Bundesverfassung nicht zuwiderläuft,
beschliesst:

1. Dem durch die Volksabstimmung vom 23. Februar 1919 abgeänderten Art. 83 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887/17. März 1895 wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.
2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten Art. 83 der Verfassung des Kantons Solothurn. (Vom 24. März 1919.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1033
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1919
Date	
Data	
Seite	537-538
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 057

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.